

Landeshauptstadt



Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Döhren-Wülfel
In den Schulausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und
Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
An den Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)

Nr. 2001/2011
Anzahl der Anlagen 2
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Einführung des Ganztagschulbetriebes an der Grundschule Beuthener Straße

Antrag,

zu beschließen, gemäß § 23 Absatz 4 NSchG das Einvernehmen des Schulträgers zur Einführung des Ganztagschulbetriebes an der Grundschule Beuthener Straße zum 01.08.2012 herzustellen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Mädchen und Jungen können das Angebot einer Ganztagschule gleichermaßen nutzen. Für Erziehungsberechtigte kann es eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit bedeuten.

Kostentabelle

Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 42 - Investitionstätigkeit

Investitionsmaßnahme I.21101.901 Grundschulen, sonstige Maßnahmen

Einzahlungen	Auszahlungen	
	Erwerb von bewegl. Sachvermögen	50.000,00
	Saldo Investitionstätigkeit	-50.000,00

Teilergebnishaushalt 42

Angaben pro Jahr

Produkt 24302 Schulformübergreifende Programme und Projekte 21101 Grundschulen

Ordentliche Erträge	Ordentliche Aufwendungen	
	Sach- und Dienstleistungen	137.764,00
	Abschreibungen	5.000,00
	Zinsen o.ä. (TH 99)	1.250,00
	Saldo ordentliches Ergebnis	-144.014,00

Zu den Kosten:

Die unter Sach- und Dienstleistungen ausgewiesenen Aufwendungen in Höhe von 137.764,00 Euro (Produkte 24302 / 21101) setzen sich wie folgt zusammen:

- Dem Schulträger entstehen laufende Aufwendungen durch die Zahlung eines Ganztagszuschlages von 4,50 Euro pro Schülerin und Schüler. Das sind pro Jahr maximal 1.764,00 Euro. (Produkt 21101)
- Auf Grundlage der Drucksachen Nr. 2177/2009, Nr. 1993/2010 und Nr. 1781/2011 zum Ausbau von Ganztagsgrundschulen sollen die mit außerschulischen Partnern zu entwickelnden Ganztagsangebote aus städtischen Mitteln in Höhe von bis zu 85.000,00 Euro jährlich (bei ca. 50 Kindern täglich) finanziert werden (Produkt 24302).

Nach jetzigen Erfahrungen nehmen bis zu 60 % der Kinder einer Schule durchschnittlich an zwei bis drei Tagen am Ganztag teil. Auf dieser Basis würde dies an dieser dreizügigen Schule einen Aufwand in Höhe von jährlich bis zu 131.000,00 Euro bedeuten. Dieser Betrag fällt oder steigt je nach Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler. Die Bereitstellung der Mittel wird im Bedarfsfall angepasst.

- Für die Ausstattung der Freizeitbereiche werden einmalig 5.000,00 Euro im Ergebnishaushalt benötigt.

Die räumlichen Voraussetzungen für den Ganztagsbetrieb liegen an der Schule vor. Es erfolgen ergänzende Mobiliarbeschaffungen in Höhe von 30.000,00 Euro. Für die Ausstattung der Freizeitbereiche werden im Finanzhaushalt 2012 einmalig 20.000,00 Euro eingestellt.

Entsprechende Mittel sind im Verwaltungsentwurf 2012 vorgesehen und stehen vorbehaltlich der Beschlussfassung zum Haushalt 2012 zur Verfügung.

Die längeren Nutzungszeiten einzelner Räume in den Schulen führen zukünftig zu höheren Aufwendungen bei Energie, Reinigung und Reinigungsmittelbedarf, die zurzeit noch nicht näher beziffert werden können. Außerdem führt eine Erhöhung der Arbeitszeiten des Schulverwaltungspersonals zu höheren Personalkostenaufwendungen, die ebenfalls noch nicht benannt werden können.

Begründung des Antrages

Die Grundschule Beuthener Straße hat mit Schreiben vom 06.07.2011 einen Antrag auf Einführung des Ganztagsbetriebes zum Beginn des Schuljahres 2012/2013 gestellt und um die Herstellung des Einvernehmens mit dem Schulträger gemäß § 23 Abs. 4 NSchG gebeten. Dem Antrag hat der Schulvorstand am 26.06.2011 zugestimmt; der Schulleiternrat wurde beteiligt.

Der Antrag der Schule sowie das ausführliche Ganztagskonzept sind in den Anlagen 1 und 2 beigefügt.

Es wird empfohlen, das Einvernehmen zur Einführung des Ganztagsschulbetriebes an der Grundschule Beuthener Straße herzustellen und damit einverstanden zu sein, dass die dazu erforderliche Genehmigung beim Niedersächsischen Kultusministerium gemäß § 23 Abs. 4 NSchG durch den Schulträger beantragt wird.

42.54.3
Hannover / 27.10.2011